

Taxordnung 2003 der Solothurnischen Höhenklinik Allerheiligenberg

vom 9. Januar 2003

A. Aufnahmebedingungen

§ 1. Grundsätze

¹ In der Höhenklinik Allerheiligenberg werden klinikbedürftige Einwohner und Einwohnerinnen des Kantons Solothurn aufgenommen. Andere ausserkantonale Patienten und Patientinnen werden nur aufgenommen, sofern Platz vorhanden ist.

² Die Aufnahme als Privatpatient oder Privatpatientin richtet sich nach den Möglichkeiten der Klinik.

§ 2. Kostengutsprache, Depotleistung

¹ Für Privatpatienten und Privatpatientinnen wird als Sicherheit eine uneingeschränkte Kostengutsprache verlangt. Einschränkungen jeglicher Art berechtigen die Klinik zur Erhebung eines zusätzlichen Depots.

² Eine Depotleistung kann auch von Selbstzahlern und Selbstzahlerinnen der Allgemeinen Abteilung verlangt werden.

B. Taxen

I. Allgemeine Abteilung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 3. Berechnungsgrundsätze

¹ Die Tagestaxe umfasst die Entschädigung für alle Leistungen der Klinik, ausgenommen:

- Aus medizinischen Gründen angeordnete zahnärztliche Behandlungen
- Kosten für nicht spitaleigene Spezialärzte und -ärztinnen, sofern diese auf Begehren des Patienten oder der Patientin zugezogen werden
- Krankentransporte (Notfalltransporte, Transporte für Besuche beim Coiffeur, Zahnarzt), Tarife gemäss § 13
- Verrichtungen bei Sterbefällen
- Telefon, Radio, Porti, Entschädigung bei Beschädigung
- Durch den Patienten oder die Patientin gewünschte zusätzliche Getränke und Speisen ohne ärztliche Verordnung
- Sämtliche weitere Auslagen für persönliche Bedürfnisse

² Die nachfolgenden Taxen gelten für alle Patientenkategorien (Erwachsene, Kinder und kranke Säuglinge).

2. Tagestaxen für Akutabteilung

(inkl. Patienten und Patientinnen in Fortsetzung der Behandlung aus einem vorhergehenden Akutspital und Tb-Patienten / Tb-Patientinnen)

§ 4. Selbstzahler/Selbstzahlerinnen

- a) Patienten und Patientinnen, die im Kanton Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben Fr. 460.--
- b) Patienten und Patientinnen, die ausserhalb des Kantons Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben Fr. 635.--

§ 5. EMV, IV (Krankheitsfälle) sowie sämtliche Versicherungsfälle UVG

Gemäss Vertrag Fr. 282.--

§ 6. Private Unfall- und Haftpflichtversicherungen

(Versicherungsfälle, die nicht unter das UVG fallen)

Taxen für Selbstzahler und Selbstzahlerinnen (siehe § 4)

§ 7. Krankenkassen

¹ Für Mitglieder von Krankenkassen, die im Kanton Solothurn und Baselland steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und deren Krankenkasse der Vereinbarung zwischen dem Verband Soloth. Krankenversicherer und den Soloth. Spitälern beigetreten ist. Fr. 182.--

² Für Mitglieder von Krankenkassen, die ausserhalb des Kantons Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und deren Krankenkasse der Vereinbarung zwischen dem Verband Soloth. Krankenversicherer und den Soloth. Spitälern beigetreten ist. Fr. 473.--

(Versicherungsfälle nach EMV/IV und UVG richten sich nach § 5)

3. Tagestaxen für Langzeitpflegepatienten und -patientinnen

§ 8. Tagestaxen

- a) Patienten und Patientinnen, die im Kanton Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

Pflegebedarfsgruppe nach RAI/RUG (inkl. Grundtaxe von Fr. 99.--)

RAI/RUG-Stufe		Anteil Krankenkasse	Anteil Patientin/Patient
PAA1	Fr. 120.--	Fr. 6.--	Fr. 114.--
PBC2	Fr. 164.--	Fr. 17.--	Fr. 147.--
IOR3	Fr. 184.--	Fr. 28.--	Fr. 156.--
BAB4	Fr. 194.--	Fr. 31.--	Fr. 163.--
CCL5	Fr. 220.--	Fr. 44.--	Fr. 176.--
IMR6	Fr. 245.--	Fr. 58.--	Fr. 187.--
PDD7	Fr. 253.--	Fr. 61.--	Fr. 192.--
RTT8	Fr. 258.--	Fr. 63.--	Fr. 195.--
CCH9	Fr. 272.--	Fr. 69.--	Fr. 203.--
PEE10	Fr. 286.--	Fr. 74.--	Fr. 212.--
SSP11	Fr. 306.--	Fr. 82.--	Fr. 224.--
SEP12	Fr. 326.--	Fr. 90.--	Fr. 236.--

b) Patienten und Patientinnen, die im Kanton Basel-Landschaft steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben

gemäss Spital-
vertrag

c) Patienten und Patientinnen, die ausserhalb des Kantons Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben

Fr. 400.--

§ 9. Zusätzliche

Zusätzlich zur Tagestaxe gem. § 8 werden Medikamente und ärztliche Leistungen nach solothurnischem Krankenkassen-Arztтариф sowie durch den Arzt verordnete Nebenleistungen zu Tarifen gem. § 12 litera b verrechnet.

II. Privatabteilung

§ 10. Berechnungsgrundsätze, Tagestaxen

¹ In den Tagestaxen sind inbegriffen Unterkunft, Verpflegung und Grundpflege. Für Kinder wird die Erwachsenentaxe verrechnet. Die Nebenleistungen werden gemäss § 14 separat in Rechnung gestellt.

² Die Tagestaxen betragen für:

a) Patienten und Patientinnen, die im Kanton Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben,	
- Einerzimmer (1.Kl. Pat.)	Fr. 454.--
- je nach Zimmer bis	Fr. 506.--
- Zweierzimmer (2.Kl. Pat.)	Fr. 396.--
b) Patienten und Patientinnen, die in einem anderen Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben,	
- Einerzimmer (1.Kl. Pat.)	Fr. 553.--
- je nach Zimmer bis	Fr. 580.--
- Zweierzimmer (2.Kl. Pat.)	Fr. 500.--
c) Patienten und Patientinnen, die im Ausland wohnen,	
- Einerzimmer (1.Kl. Pat.)	Fr. 700.--
je nach Zimmer bis	Fr. 735.--
Zweierzimmer (2.Kl. Pat.)	Fr. 635.--

§ 11. Ärztliche Behandlung

Für die ärztliche Behandlung gelten folgende Ansätze:

	Assistenz- und Infra- strukturbeitrag z.G. der Klinik		Honorar z.G. des Chefarztes
a) Honorare			
- 1. Tag	Fr.260.--	bis	Fr. 100.--
- ab 2. Tag	Fr.52.--	bis	Fr. 20.--
- spezielle Leistungen	bis 260 % des Arzthonorars		
b) Zuschläge			
Zu den Ansätzen gemäss litera a werden folgende Zuschläge ge- macht:			
1.-Klasspatienten und -patientinnen			
- kantonale	50 %		50 %
- ausserkantonale	100 %		100 %
- ausländische	150 %		150 %

2.-Klasspatienten und -patientinnen

- ausserkantonale	50 %	50 %
- ausländische	100 %	100 %

c) Besondere Leistungen

Die Taxen für besondere Leistungen werden nach dem Spitalleistungskatalog, der Analysenliste sowie den Tarifen für paramedizinische Leistungen (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Ernährungs- und Diabetesberatung) inkl. Tarifanhang der solothurnischen Spitäler verrechnet.

Es gelten die folgenden Taxpunktwerte:

- Röntgenleistungen-	Fr. 8.40
- physiotherapeutische Leistungen	Fr. 2.10
- Laborleistungen	Fr. 2.50
- Ergotherapeutische Leistungen	Fr. 2.50
- Leistungen der Logopädie und der Ernährungsberatung	Fr. 2.30

III. Ambulante Leistungen

§ 12.

Die ärztlichen Leistungen bei Langzeitpflegepatienten und -patientinnen nach § 8 werden nach dem Krankenkassen-Arzttarif mit einem Taxpunktwert von Fr. 0.75 abgerechnet. Die Verrechnung der übrigen ambulanten Leistungen erfolgt nach dem Spitalleistungskatalog bzw. der Analysenliste sowie den Tarifen für paramedizinische Leistungen (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Ernährungs- und Diabetesberatung). Es gelten die folgenden Taxpunktwerte:

a) Tarife für Selbstzahler und Selbstzahlerinnen, Private Versicherungen, EMV, IV, UVG

- Laborleistungen	Fr. 1.00
- Physiotherapieleistungen	Fr. -.90
- Ergotherapieleistungen	Fr. 1.10
- Leistungen der Logopädie und der Ernährungsberatung	Fr. 1.00
- Zahnärztliche Leistungen	Fr. 4.75
- alle übrigen ambulanten Leistungen	Fr. 4.95

b) Tarife für Krankenkasse, Behörden

- Laborleistungen	Fr. 0.88
- Physiotherapieleistungen	Fr. -.90
- Ergotherapieleistungen	Fr. 1.10

- Leistungen der Logopädie und der Ernährungsberatung	Fr.	1.00
- alle übrigen ambulanten Leistungen	Fr.	4.10

IV. Übrige stationäre Leistungen

§ 13. Krankentransporte

Grundtaxe	Fr.	50.--
Zuschlag für den gefahrenen Kilometer	Fr.	2.50
Begleitperson pro Stunde	Fr.	75.--
Wartezeit pro Viertelstunde	Fr.	25.--

Für Einsätze an Samstagen, Sonntagen und während der Nacht (Inkonvenienzeiten) wird ein Zuschlag von 25 % (mindestens Fr. 50.--) auf die Gesamtkosten verrechnet.

§ 14. Todesfallkosten

Pauschale für Verrichtungen bei Sterbefällen	Fr.	150.--
--	-----	--------

V. Besondere Bestimmungen

§ 15. Berechnung der Hospitalisationstage

Eintritts- und Austrittstage werden voll berechnet, ebenso die Tage, an denen von Patientinnen und Patienten ein Urlaub angetreten oder beendet wird.

§ 16. Klassenwechsel, freie Arzt- oder Zimmerwahl

¹ Der Klassenwechsel ist im Einvernehmen der Verwaltung gestattet. Bei Übertritt von einer höheren in eine niedrigere Taxklasse gilt deren Tages-taxe vom folgenden Tag an, beim Wechsel von einer niedrigeren in eine höhere Taxklasse hingegen vom Übertrittstag an.

² Allgemeinversicherte Patienten und Patientinnen, die eine Behandlung durch den Chefarzt oder einen Konsiliararzt wünschen, ohne dass dies wegen der Schwere des Falles indiziert wäre, gelten als Privatpatienten bzw. Privatpatientinnen. Sie haben dafür die Arzthonorare, die Assistenz- und Infrastrukturbeiträge für Privatpatientinnen und -patienten der 2. Klasse zu bezahlen.

³ Allgemeinversicherte können auf Anfrage bei der Patientenaufnahme gegen einen Pauschalzuschlag ein Einz Zimmer wünschen, sofern das Spital über entsprechende freie Kapazität verfügt. Der Zuschlag beträgt pro Tag:

- für den Aufenthalt in einem Einbettzimmer	Fr.	100.--
---	-----	--------

§ 17. Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu begleichen. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Verzugszins von max. 6 % in Rechnung gestellt werden. Bei unverschuldeten Zahlungsschwierigkeiten kann die Klinikverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 18. Beschwerderecht

Beschwerden gegen die Rechnungsstellung der Klinikverwaltung sind innert 10 Tagen dem Stiftungsrat einzureichen.

§ 19. Besondere Vereinbarung

Durch Vertrag kann mit den Kranken- und Unfallversicherungen für geeignete Untersuchungen, Behandlungen oder Eingriffe eine Entschädigung mittels Fallpauschalen vereinbart werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20. Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat der Höhenklinik Allerheiligenberg und durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft und hebt die bisher geltende Taxordnung auf.

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am 21. Januar 2003.

Publiziert im Amtsblatt vom 31. Januar 2003.